

**Verordnung über das Curriculum
des Universitätslehrganges
„Executive MBA (PGM) Master of Business Administration
(MBA)“
des Post Graduate Management Programms an
der Wirtschaftsuniversität Wien**

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 22.06.2011 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 10.06.2011 über das Curriculum des Universitätslehrganges „Executive MBA (PGM) Master of Business Administration (MBA)“ des Post Graduate Management Programms genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Executive MBA (PGM) Master of Business Administration (MBA)“ des Post Graduate Management Programms als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang „Executive MBA (PGM) Master of Business Administration (MBA)“ hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte, wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich des Executive Managements zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt vor allem in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen Business Administration, Organizational Behavior, Leadership, Human Resource Management, Organizational Design, Strategisches Management und Change Management. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit den betriebswirtschaftlichen Funktionen und Abläufen vertraut werden, funktionsübergreifend denken lernen und ihr Handeln an den Gesamterfordernissen des Unternehmens ausrichten. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen wie Business Administration, Leadership, Organizational Behavior und Human Resource Management mit Strategischem Management und dem dafür erforderlichen Change Management hergestellt werden.

- (3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache abgehalten.

§ 2 Studienaufbau

- (1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 4 Semester und umfasst 65 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS).
- (2) Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten, wobei die Lehrveranstaltungen grundsätzlich geblockt abgehalten werden.

§ 3 Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter

- (1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsleiterin oder einen Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.
- (2) Der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter sind alle Aufgaben und Befugnisse zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen.
- (3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission jederzeit von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen

- (1) Die Leiterinnen und Leiter von Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter bestellt.
- (2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter sollte nach Möglichkeit als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managerinnen und Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind der Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie eine zumindest mehrjährige Berufserfahrung in leitender Position mit Entscheidungsbefugnis
- (2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können auch Personen zugelassen werden, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.
- (4) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.
- (5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).

§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer und Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 40 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

Fächer / Lehrveranstaltungen	ECTS
Business Administration	7,5
Accounting & Controlling	2
Finance & Investment	2
Internationales Marketing	1
IT und eBusiness	0,5
Statistics / Data Based Management	1
Wirtschaftspolitik I	0,5

Europäisches Wirtschaftsrecht	0,5
Advanced Management Kompetenz	32,5
Organizational Behavior I	2
Leadership I	2
Human Resource Management I	2
Organizational Design I	2
Strategisches Management I	2
Change Management I	2
Wirtschaftspolitik II	0,5
Fallstudien	1
Projektarbeit	3
Präsentation und Diskussion der Projektarbeit	0,5
Organizational Behavior II	2,5
Leadership II	2
Human Resource Management II	2
Organizational Design II	2
Strategisches Management II	2,5
Change Management II	1,5
Internationales und Interkulturelles Management	1
Methodologische Grundlagen/wissenschaftliches Arbeiten	1
Präsentation und Diskussion der Master Thesis	1
ECTS	40

(2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Master Thesis im Umfang von 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Alle Fächer des Universitätslehrganges bestehen aus Lehrveranstaltungen mit prüfungs-immanentem Charakter. Die Beurteilung erfolgt nicht oder nicht ausschließlich aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu überprüfen. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Master Thesis sind mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4) oder „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 8 Akademischer Grad

- (1) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen sowie der Master Thesis.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Executive MBA (PGM) Master of Business Administration (MBA)“ wird gemäß § 58 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 der akademische Grad „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht in Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2011 in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Post Graduate Management“ an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom 08.06.2009, genehmigt vom Senat am 24.06.2009, außer Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Management“ an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom 08.06.2009, genehmigt vom Senat am 24.06.2009, außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Advanced Post Graduate Management“ an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom 08.06.2009, genehmigt vom Senat am 24.06.2009, aufgenommen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem Curriculum des Universitätslehrganges „Executive MBA (PGM) Master of Business Administration (MBA)“ idgF zu unterstellen.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums den Universitätslehrgang „Advanced Management“ an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß dem Beschluss der Lehrgangskommission vom 08.06.2009, genehmigt vom Senat am 24.06.2009, aufgenommen haben, sind berechtigt, den Universitätslehrgang nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem Curriculum des Universitätslehrganges „Executive MBA (PGM) Master of Business Administration (MBA)“ idgF zu unterstellen.